



**FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

- Art der baulichen Nutzung**
  - Öffentliche Grünfläche, Dauerkleingärten
- Maß der baulichen Nutzung**
  - Maximale Geschosfläche je Baumaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
  - Baugrenze
  - Satteldach mit Firstrichtung
  - Pultdach mit Dachneigungsrichtung
  - Zelddach
- Verkehrsflächen**
  - Straßenverkehrsflächen
  - Wege, öffentlich zugänglich
  - Zufahrtsweg
  - Hauptweg
  - Sitzplatz
  - Öffentlicher Fußweg
  - Wege, öffentlich nicht zugänglich
  - Zufahrtsweg
  - Nebenweg
  - Behindertentrampe 6 t
  - Öffentliche Parkfläche
  - Stellplätze
  - Einfahrt
  - Zugang
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen**
  - Abfall
  - Elektrizität - Trafostation
  - unterirdische Abwasserleitung mit Moisschicht
  - unterirdische Erdgasleitung
  - unterirdische Erdkabeltrasse (Bayernwerk AG) - 6-paariges Fernmeldekabel - 2x10 kV Hochspannungskabel
  - unterirdische Erdkabeltrasse (Stadtwerke Erding)
  - unterirdische Wasserleitungstrasse
- Grünflächen**
  - öffentliche Grünfläche
  - Kinderspielplatz für 2. Altersgruppe (6-12jährig)
  - Pflanzstreifen als Lehrpfad mit Beschilderung
  - Mustergarten
  - Obstgarten
  - Biotop
  - Dauerkleingarten mit Kleintierzuchthaltung
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
  - Wasserflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
  - neuzupflanzende Bäume
  - neue geschlossene Gehölzpflanzung
  - neuzupflanzende geschchnittene Hecke
  - vorhandene zu erhaltende Bäume
  - vorhandener zu erhaltender Gehölzbestand
  - vorhandene zu erhaltende geschchnittene Hecke
  - vorhandene zu entfernende Bäume
  - vorhandener zu entfernender Gehölzbestand
- Sonstige Planzeichen**
  - Gartenparzellierung, Einfriedung zulässig
  - Gartenparzellierung, Einfriedung nicht zulässig
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grundordnungsplanes

**FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

- Art der baulichen Nutzung**
  - Sondergebiet**

Das Gebiet wird als öffentliche Grünfläche für eine Dauerkleingartenanlage mit und ohne Kleintierzuchthaltung festgesetzt. Zulässig sind:

    - Vereinsheim
    - Gemeinschaftspavillon
    - Gartenlauben
    - Kleintierzuchtställe
    - Ausstellungs- und Lagergebäude
- Maß der baulichen Nutzung**

Alle Gebäude werden als eingeschossig zwingend festgesetzt.
- Bauweise**

Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt. Die Stellung der Gebäude wird durch Firstrichtung (Satteldach) und Dachneigungsrichtung (Pultdach) festgesetzt. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als im Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO vorsehreiben, werden die auch für zulässig erklärt.
- Größen- und Gestaltungsangaben**
  - Vereinsgebäude, Ausstellungs- und Lagergebäude**

Dachform als Satteldach mit einer Dachneigung von 25 - 30°, Dachdeckung mit Dachziegel (Beton- oder Ziegelmateriale) naturrot, Dachausbau und Dachgauben unzulässig, Ausführung als Mauerwerk, verputzt. Max. Traufhöhe 3,40 m.
  - Gemeinschaftspavillon**

Dachform als Satteldach mit Dachneigung von 25 - 30°, Dachdeckung aus Dachziegel (Beton- oder Ziegelmateriale) naturrot, Ausführung als Mauerwerk verputzt oder als Holzfachwerkbau mit Holzverschalung. Max. Traufhöhe 2,50 m.
  - Gartenlauben**

Dachform Satteldach mit einer Dachneigung 18° - 25°. Ausführung der Lauben als Holzfachwerkbau mit Holzverschalung. Max. Traufhöhe 2,30 m. Max. überdachte Fläche einschl. Terrasse 20 m², max. überbaute Fläche 15 m². Vorgefertigte Einheiten für die Gartenlauben können verwendet werden, wenn sie die o.g. Voraussetzungen erfüllen.
  - Kleintierzuchtställe**

Dachform Pultdach mit einer Dachneigung 10° - 15°. Max. überdachte Fläche mit Dachüberstand 38 m², max. überbaute Fläche 32 m². Sonst wie Pkt. 4.3.
- Verkehrsflächen**
  - Straßenverkehrsflächen**

Die Deckschichten für Straßenverkehrsflächen sind in Asphalt auszubilden.
  - Zufahrtswege**

Die Deckschichten für Zufahrtswege sind in bitumengebundener oder wassergebundener Bauweise auszubilden.
  - Öffentliche Fußwege, Hauptwege**

Die Deckschichten für öffentliche Fuß- und Hauptwege sind in wassergebundener Bauweise auszubilden.
  - Sitzplätze**

Sitzplätze sind in wassergebundener Bauweise auszubilden und mit Banken und Papierkörben auszustatten.
  - Nebwege**

Die Deckschichten für Nebwege sind mit wassergebundener Decke oder als Rasenwege auszubilden.
  - Öffentliche Parkfläche, Stellplätze**

Die Deckschichten für die Parkflächen sind in bitumengebundener oder wassergebundener Decke auszubilden. Die Deckschichten für die Stellplätze sind in begrünbarer Bauweise auszubilden (z.B. Rasenpflaster, Rasegitterstein, Schotterterrassen) und als solche zu pflegen und zu erhalten.
- Flächen Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen**
  - Abfallplatz**

Die im Plan dargestellte Parzelle wird als Abfallplatz für Gartenabfälle festgesetzt. Der Boden ist wasser- und luftdurchlässig zu erhalten.
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen, Entsorgung**
  - Wasseranschluss**

Die Kleingartenparzellen erhalten einheitlich je einen Wasseranschluss mit Standard und Wasserzahn. Die Schöpfbecken sind in quadratischer Form oder runder Form, nicht höher als 60 cm, auszubilden. Zulässige Materialien sind Naturstein und Beton. Naturstein- und Betontröge dürfen keine Farbarmutrieche erhalten.
  - Abwasserentsorgung**

Die zentralen MC-Anschlüsse sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Erdinger Moos vor Nutzung anzuschließen. Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten.
  - Trockenlosetts**

Trockenlosetts dürfen nur an den dafür zulässigen Stellen entsorgt werden.
- Elektronanschlüsse**
  - Für Vereinsheim, Gemeinschaftspavillon, Lager- und Ausstellungsgebäude**

Für den Anschluss an die Stromversorgung festgesetzt.
  - Elektronanschlüsse in den Gärten und Gartenlauben**

Elektronanschlüsse in den Gärten und Gartenlauben sind unzulässig.
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**

Beim Pflanzen von Bäumen sind die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten.
- Kabeltrassen**

Beiderseits der Kabeltrassen wird eine 3,0 m breite Schutzzone festgesetzt.
- Erdgasstrasse**

Beiderseits der Erdgas Hochdruckleitungstrasse wird eine 1,0 m breite Schutzzone festgesetzt.

- Grünflächen**
- Öffentliche Grünflächen**

Die nicht für Zufahrten, Stellplätze, Zugänge und Terrassen befestigten Flächen sind als Rasen-, Wiesen- und Pflanzflächen mit Einzelbäumen, Baum- und Strauchgruppen anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

  - Pflanzstreifen als Lehrpfad**

Zu beiden Seiten der Hauptwege werden mindestens 1 m breite Pflanzstreifen als beschilterter Lehrpfad festgesetzt. Die Bepflanzung hat in vielseitiger, abwechslungsreicher Weise mit Sträuchern, Kleingehölzen, Stauden, Zwiebeln und Sommerflor zu erfolgen. Auswahl der Arten und Sorten ohne Einschränkungen. Der Anteil der Nadelgehölze darf 10 % nicht überschreiten.
  - Kinderspielplätze**

Die Kinderspielplätze werden für die 2. Altersgruppe (6 - 12 jährig) festgesetzt. Die Ausstattung und Größe des Spielplatzes hat nach DIN 18034 zu erfolgen. Bei Planungen ist die Giftliste des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu beachten.
  - Mustergärten**

Im Bereich des Kleingartenvereinsheimes wird ein Mustergarten festgesetzt. Dieser ist als Teil des Lehrpfades der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu beschildern und mit verschiedenen Musterbeete zu beinhalten, wie Frühbeet mit verschiedenen 6 Abs. 4 und 5 BayBO vorsehreiben, werden die auch für zulässig erklärt.
  - Obstgärten**

Im Bereich des ehemaligen Klarbeckens wird ein Obstgarten festgesetzt. Dieser ist als Teil des Lehrpfades der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu beschildern und mit unterschiedlichen Obstarten und -sorten zu bepflanzen.
  - Biotop**

Das ehemalige Klarbecken und der umliegende Bereich werden als naturnaher Lebensraum (Biotop) festgesetzt. Dieser ist als Teil des Lehrpfades der Öffentlichkeit in begrenztem Maße zugänglich zu machen und zu beschildern, jedoch in anderen Teilbereichen vor Betreten zu schützen. Das Biotop hat unterschiedliche Standorte aufzuweisen, wie z.B. Wasserflächen, Ufer- und Sumpfböden, Wildstaudenbereiche, Blumenwiesen, Vogelschutz- und Biennährpflanzungen (Artenauswahl siehe Pkt. 11.1. und 11.2.)
  - Geschlossene Gehölzpflanzung innerhalb der Anlage**

Geschlossene Gehölzplantagen innerhalb der Anlage sind mit heimischen und bodenständigen Bäumen und Sträuchern in einer Mindestbreite von 3,00 m anzulegen (Artenauswahl siehe Pkt. 11.1. und 11.2.). Vorhandene geschlossene Gehölzplantagen sind in diesem Sinne zu ergänzen.
  - Randeingrünung außerhalb der Anlage**

Randpflanzungen zur freien Landschaft hin sind mit heimischen und bodenständigen Bäumen und Sträuchern in einer Mindestbreite von 5,00 m anzulegen (Artenauswahl siehe Pkt. 11.1. und 11.2.). Die Grenzabstände nach der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten. Die Gehölzsaum- und nicht beplanten Flächen sind mit extensiven Wiesenansaat zu versehen.
  - Dauerkleingärten**

Die im Plan dargestellten Kleingärten werden als Dauerkleingärten festgesetzt. Sie sind als Nutzgärten für Obst, Gemüse, Kräuter und Blumenkulturen im Freizein zu bewirtschaften. Die Anlage von Gewächshäusern ist unzulässig, die von Frühbeetkästen ist zulässig. Der Anteil der bewirtschafteten Gartenfläche gegenüber reinen Ziergärten hat mindestens 20 % zu betragen. Jeder Garten ist mit mindestens einem Obst-Hochstamm oder einem Laubbäum 2. Ordnung (Höhe bis 4,00 m) zu bepflanzen. Artenauswahl für diese Bäume frei mit Ausnahme von Hängeförmigen, panaschiert- und geschlitzblättrigen sowie buntblaubigen Gehölzen. Die sonstige Artenauswahl für die Pflanzen ist ohne Einschränkung.
  - Dauerkleingärten mit Kleintierzuchthaltung**

Die im Plan dargestellten Gärten mit Kleintierzuchthaltung werden als Dauerkleingärten festgesetzt. Sie sind anzulegen wie in Pkt. 9.1.8. beschrieben. Reine Ziergärten sind zulässig. Zulassung für Zuchthaltung sind nur Hasen und Kaninchen.
- Fassadenbegrünung**

Die Begrünung von Gebäudefassaden mit Holzpalieren ist vorzunehmen. Zulässig sind alle handelsüblichen Schling- und Klettergewächse.
- Schutz des Oberbodens**

Bei allen baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jederzeit verwendet werden kann. Er ist in seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten, Höhe max. 1,50 m, zu lagern. Die Oberflächen der Mieten sind mit leguminösen Mischungen ansaaten.
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
  - Teichbecken**

Das ehemalige Klarbecken wird als naturnah gestaltetes Teichbecken und als Bestandteil des Biotops festgesetzt. Die Bepflanzung hat mit heimischen Wasser-, Wasserrand- und Sumpfpflanzen zu erfolgen.
  - Vom Fehhalt ist ein Mindestabstand zu baulichen Anlagen, Straßen, Wegen und Begrenzungen von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante, einzuhalten.**
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
  - Neuzupflanzende Bäume auf öffentlichen Grünflächen**

Folgende Arten werden festgesetzt:

    - Acer campestre - Feldahorn
    - Acer platanoides - Spitzahorn
    - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
    - Alnus glutinosa - Schwarzerle
    - Betula pendula - Sandbirke
    - Carpinus betulus - Hainbuche
    - Populus tremula - Zitterpappel
    - Prunus avium - Vogelkirsche
    - Quercus petraea - Trauben-Eiche
    - Quercus robur - Stieleiche
    - Sorbus aucuparia - Hainrose
    - Sorbus aria - Mehlbeere
    - Tilia cordata - Winterlinde
    - Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Mindestqualifikation als Einzelbäume: Hochstamm oder Stammhuch 1,4 x v, StU 18-20, Mindestqualifikation innerhalb geschlossener Gehölzplantagen: Heister 2 x v, Höhe 200 - 300 cm
  - Neuzupflanzende Sträucher für geschlossene Gehölzpflanzung**

Es werden folgende Arten festgelegt:

    - Corylus avellana - Hasel
    - Cornus sanguinea - Hartkornel
    - Cornus mas - Korngelbe Weide
    - Crataegus monogyna - Weißdorn
    - Euonymus europaeus - Pfennicht
    - Hippophae rhamnoides - Sanddorn
    - Ligustrum vulgare - Liguster
    - Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche
    - Prunus spinosa - Schlehe
    - Rhamnus frangula - Faulbaum
    - Rosa spec. - heimische Wildrosen in Arten
    - Salix spec. - heimische Weiden in Arten
    - Sambucus racemosa - Traubenholunder
    - Taxus baccata - Gemeine Eibe
    - Viburnum lantana - Molliger Schneeball
    - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Mindestqualifikation: Sträucher 2 x v, o.B., 80-150 je nach der Art, Pflanzung in Gruppen von 3-7 Stück je einer Art, 1 Pflanze pro 1,5 m²

- Grünflächen**
  - Öffentliche Grünflächen**

Die nicht für Zufahrten, Stellplätze, Zugänge und Terrassen befestigten Flächen sind als Rasen-, Wiesen- und Pflanzflächen mit Einzelbäumen, Baum- und Strauchgruppen anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

    - Pflanzstreifen als Lehrpfad**

Zu beiden Seiten der Hauptwege werden mindestens 1 m breite Pflanzstreifen als beschilterter Lehrpfad festgesetzt. Die Bepflanzung hat in vielseitiger, abwechslungsreicher Weise mit Sträuchern, Kleingehölzen, Stauden, Zwiebeln und Sommerflor zu erfolgen. Auswahl der Arten und Sorten ohne Einschränkungen. Der Anteil der Nadelgehölze darf 10 % nicht überschreiten.
    - Kinderspielplätze**

Die Kinderspielplätze werden für die 2. Altersgruppe (6 - 12 jährig) festgesetzt. Die Ausstattung und Größe des Spielplatzes hat nach DIN 18034 zu erfolgen. Bei Planungen ist die Giftliste des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu beachten.
    - Mustergärten**

Im Bereich des Kleingartenvereinsheimes wird ein Mustergarten festgesetzt. Dieser ist als Teil des Lehrpfades der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu beschildern und mit verschiedenen Musterbeete zu beinhalten, wie Frühbeet mit verschiedenen 6 Abs. 4 und 5 BayBO vorsehreiben, werden die auch für zulässig erklärt.
    - Obstgärten**

Im Bereich des ehemaligen Klarbeckens wird ein Obstgarten festgesetzt. Dieser ist als Teil des Lehrpfades der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu beschildern und mit unterschiedlichen Obstarten und -sorten zu bepflanzen.
    - Biotop**

Das ehemalige Klarbecken und der umliegende Bereich werden als naturnaher Lebensraum (Biotop) festgesetzt. Dieser ist als Teil des Lehrpfades der Öffentlichkeit in begrenztem Maße zugänglich zu machen und zu beschildern, jedoch in anderen Teilbereichen vor Betreten zu schützen. Das Biotop hat unterschiedliche Standorte aufzuweisen, wie z.B. Wasserflächen, Ufer- und Sumpfböden, Wildstaudenbereiche, Blumenwiesen, Vogelschutz- und Biennährpflanzungen (Artenauswahl siehe Pkt. 11.1. und 11.2.)
    - Geschlossene Gehölzpflanzung innerhalb der Anlage**

Geschlossene Gehölzplantagen innerhalb der Anlage sind mit heimischen und bodenständigen Bäumen und Sträuchern in einer Mindestbreite von 3,00 m anzulegen (Artenauswahl siehe Pkt. 11.1. und 11.2.). Vorhandene geschlossene Gehölzplantagen sind in diesem Sinne zu ergänzen.
    - Randeingrünung außerhalb der Anlage**

Randpflanzungen zur freien Landschaft hin sind mit heimischen und bodenständigen Bäumen und Sträuchern in einer Mindestbreite von 5,00 m anzulegen (Artenauswahl siehe Pkt. 11.1. und 11.2.). Die Grenzabstände nach der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten. Die Gehölzsaum- und nicht beplanten Flächen sind mit extensiven Wiesenansaat zu versehen.
    - Dauerkleingärten**

Die im Plan dargestellten Kleingärten werden als Dauerkleingärten festgesetzt. Sie sind als Nutzgärten für Obst, Gemüse, Kräuter und Blumenkulturen im Freizein zu bewirtschaften. Die Anlage von Gewächshäusern ist unzulässig, die von Frühbeetkästen ist zulässig. Der Anteil der bewirtschafteten Gartenfläche gegenüber reinen Ziergärten hat mindestens 20 % zu betragen. Jeder Garten ist mit mindestens einem Obst-Hochstamm oder einem Laubbäum 2. Ordnung (Höhe bis 4,00 m) zu bepflanzen. Artenauswahl für diese Bäume frei mit Ausnahme von Hängeförmigen, panaschiert- und geschlitzblättrigen sowie buntblaubigen Gehölzen. Die sonstige Artenauswahl für die Pflanzen ist ohne Einschränkung.
    - Dauerkleingärten mit Kleintierzuchthaltung**

Die im Plan dargestellten Gärten mit Kleintierzuchthaltung werden als Dauerkleingärten festgesetzt. Sie sind anzulegen wie in Pkt. 9.1.8. beschrieben. Reine Ziergärten sind zulässig. Zulassung für Zuchthaltung sind nur Hasen und Kaninchen.
  - Fassadenbegrünung**

Die Begrünung von Gebäudefassaden mit Holzpalieren ist vorzunehmen. Zulässig sind alle handelsüblichen Schling- und Klettergewächse.
  - Schutz des Oberbodens**

Bei allen baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jederzeit verwendet werden kann. Er ist in seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten, Höhe max. 1,50 m, zu lagern. Die Oberflächen der Mieten sind mit leguminösen Mischungen ansaaten.
  - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
    - Teichbecken**

Das ehemalige Klarbecken wird als naturnah gestaltetes Teichbecken und als Bestandteil des Biotops festgesetzt. Die Bepflanzung hat mit heimischen Wasser-, Wasserrand- und Sumpfpflanzen zu erfolgen.
    - Vom Fehhalt ist ein Mindestabstand zu baulichen Anlagen, Straßen, Wegen und Begrenzungen von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante, einzuhalten.**
  - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
    - Neuzupflanzende Bäume auf öffentlichen Grünflächen**

Folgende Arten werden festgesetzt:

      - Acer campestre - Feldahorn
      - Acer platanoides - Spitzahorn
      - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
      - Alnus glutinosa - Schwarzerle
      - Betula pendula - Sandbirke
      - Carpinus betulus - Hainbuche
      - Populus tremula - Zitterpappel
      - Prunus avium - Vogelkirsche
      - Quercus petraea - Trauben-Eiche
      - Quercus robur - Stieleiche
      - Sorbus aucuparia - Hainrose
      - Sorbus aria - Mehlbeere
      - Tilia cordata - Winterlinde
      - Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Mindestqualifikation als Einzelbäume: Hochstamm oder Stammhuch 1,4 x v, StU 18-20, Mindestqualifikation innerhalb geschlossener Gehölzplantagen: Heister 2 x v, Höhe 200 - 300 cm
    - Neuzupflanzende Sträucher für geschlossene Gehölzpflanzung**

Es werden folgende Arten festgelegt:

      - Corylus avellana - Hasel
      - Cornus sanguinea - Hartkornel
      - Cornus mas - Korngelbe Weide
      - Crataegus monogyna - Weißdorn
      - Euonymus europaeus - Pfennicht
      - Hippophae rhamnoides - Sanddorn
      - Ligustrum vulgare - Liguster
      - Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche
      - Prunus spinosa - Schlehe
      - Rhamnus frangula - Faulbaum
      - Rosa spec. - heimische Wildrosen in Arten
      - Salix spec. - heimische Weiden in Arten
      - Sambucus racemosa - Traubenholunder
      - Taxus baccata - Gemeine Eibe
      - Viburnum lantana - Molliger Schneeball
      - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Mindestqualifikation: Sträucher 2 x v, o.B., 80-150 je nach der Art, Pflanzung in Gruppen von 3-7 Stück je einer Art, 1 Pflanze pro 1,5 m²

- Neuzupflanzende geschchnittene Hecken für öffentliche Grünflächen**

Folgende Arten werden festgesetzt:

  - Acer campestre - Feldahorn
  - Carpinus betulus - Hainbuche
  - Crataegus monogyna - Weißdorn
  - Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster und Sorten

Mindestqualifikation: Heckenpflanzen bzw. Sträucher 2 x v, o.B., Höhe 100 - 150
- Vorhandene zu erhaltende Bäume, Sträucher und Hecken**

Die ausgewiesenen, vorhandenen und zu erhaltenden Bäume, Sträucher und Hecken sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen, zu erhalten und wenn notwendig zu sanieren.
- Vorhandene zu entfernende Bäume und Sträucher**

Zu entfernende Bäume und Sträucher sind, soweit sie verpfanzungsfähig und verpfanzungswürdig sind, fachgerecht an geeignete Standorte zu verpfflanzen, ansonsten zu roden.
- Einfriedigungen**

Als Einfriedigungen sind nur Maschendrahtzaune kunststoffummantelt und grün beschichtet zulässig. Zaunsockel und Sichtschutzmatten sind unzulässig.
- Zaunhöhen**

Die Zaunhöhen über Oberkante Gelände werden wie folgt festgesetzt: Zu Fremdgrundstücken nach außen hin einheitlich 1,20 m - 1,50 m, zu dem Haupt- und Nebengeweg hin innerhalb der Anlage einheitlich 0,80 m - 1,00 m, zwischen den Gartenparzellen einheitlich 0,80 m - 1,00 m.
- Zufahrtstore**

Zufahrtstore sind in Metallkonstruktion mit Maschendraht oder Metallgitter auszuführen. Die Höhe ist dem angrenzenden Zaun anzugleichen. Grotte Farbanstriche sind unzulässig.
- Gartenstore**

Gartenstore sind mit Metallrahmen und Maschendraht dem Zaun in Material und Höhe anzugleichen. Gartenstore aus Holzlaternen in Zaunhöhe sind zulässig. Grotte Farbanstriche sind unzulässig.

**HINWEISE**

- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurnummer
- Parzellierungsnummer
- Böschungen
- vorhandene Gebäude
- zu beseitigende Gebäude

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Lärm- schutzbereiches des Militärflughafens Erding (festgesetzt durch VO vom 23.06.1983 BGGl. I. S. 845). Die nach § 12 LuftVG zulässigen Bauhöhen sind zu berücksichtigen.

Archäologische Bodenfunde, die bei Bauarbeiten zutage treten, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht.

2. Nr. 202  
 Bebauungsplan Nr. 99  
 Fassung vom 20.02.1990  
 Rechtsverbindlich seit 12.07.1990

- Aufstellungsbeschluss**

Die Stadt Erding hat mit dem Beschluss vom 24.07.1989... die Aufstellung des Bebauungs- und Grundordnungsplanes "Kleingartenanlage Erding Nord" beschlossen.
- Bürgerbeteiligung**

Die Stadt Erding hat in der Zeit vom 24.07.1989... bis 24.07.1989... die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungs- und Grundordnungsplan durchgeführt.
- Auslegung**

Der Entwurf des Bebauungs- und Grundordnungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.07.1989... bis 24.07.1989... an dem Landratsamt Erding ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 24.07.1989... ortsbüchlich bekannt gemacht.
- Satzung**

Die Stadt Erding hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.02.1990... den Bebauungs- und Grundordnungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Anzeigeverfahren**

Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.02.1990... wurde mit Schreiben der Stadt Erding vom 24.07.1990... an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 24.07.1990... Art. 52 Abs. 2... keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).
- Inkrafttreten**

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgt am 20.02.1990... dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 20.02.1990... in Kraft (§ 12 BauGB).

STADT ERDING  
 BEBAUUNGS- U. GRÜNDUNGSPLAN NR 99  
 KLEINGARTENANLAGE ERDING-NORD

M = 1 : 1000  
 DIPL. ING. FH HANS BAUER  
 DIPL. ING. FH ROLF LYNNEN  
 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
 NÖRDING 8 8051 MARZLING  
 TEL. (08161) 63480 / 62293  
 MARZLING 20.02.1990